

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	3 (1852)
Heft:	8
Artikel:	Die bündnerischen Sparkassen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-720904

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

Nr. 8.

August.

1852.

Abonnementspreis für das Jahr 1852:

In Chur 1 neuer Franken.
Franko durch die Post in der ganzen Eidgenossenschaft 1 Frk. u. 60 Cent.
Abonnirt wird mittelst Vorausbezahlung bei jedem Postamt — oder bei
der Expedition, bei der letztern jedoch nur franko.

Die bündnerischen Sparkassen.

Es gehört zu den bemerkenswerthen Erscheinungen der bündnerischen Kulturgeschichte, daß in unserm Kanton, wo alle neuen Einrichtungen sich gewöhnlich nur langsam und in der Regel erst dann Bahn brechen, wenn sie bereits längere Zeit in den meisten unserer Mitstände sich als gut bewährt haben, zwei neue Einrichtungen entstanden sind, die zu den frühesten in der Eidgenossenschaft gehören. Es ist dieses die Schutzpockenimpfung im J. 1807, die unter allen Staaten auf dem Kontinent in Bünden zuerst als Regierungssache behandelt und schnell daselbst verbreitet wurde, und zweitens die Errichtung der alten Ersparnisskasse, der vierten der ganzen Schweiz und der neunten in Europa.

Es war im Jahr 1808, während der für Bünden an neuen wohlthätigen Einrichtungen so reichen Mediationszeit, als am 1. Mai sechs gemeinnützige Mitglieder der ökonomischen Gesellschaft die Stiftungsurkunde der nach dem Vorbilde einer zürcherischen Anstalt eingerichteten alten Ersparnisskasse veröffentlichten, als deren Hauptzweck bezeichnet wurde, den minder bemittelten Einwohnern Bündens einen sichern Anlaß darzubieten, ihre kleinen Ersparnisse zinsbar zu machen und jährlich zu vermehren.

Als Zinsfuß für die Einlagen war 4% bestimmt, als Sicherheit dienten, nebst dem allfälligen Vorschlag der Anstalt, fl. 600, nämlich je fl. 100 von jedem der Stifter, welche zudem auch für treue und gewissenhafte Rechnungsführung sich verantwortlich erklärten. Bis zum Jahr 1807 wurden die Verwaltungsgeschäfte unentgeltlich von den Stiftern geführt, und zwar bis 1816 von J. Ulr. Salis-Seewis, Sohn, und Bundespräsident J. Fr. v. Tschärner, wo dann an die Stelle des erstern Bundespräsident Chr. v. Albertini trat. Lange Zeit hatte die Anstalt nur eine sehr beschränkte Ausdehnung. Nach dem nahe an vier Jahre langen Bestande mit Ende 1811 betrugen sämmtliche Einlagen nur fl. 4962. 48 fr. Noch im J. 1818 war nur eine einzige Gemeinde mit einem Schulfondskapital betheiligt. Als dann aber an fromme Stiftungen 5% Zins vergütet wurde, da wuchs die Anstalt rasch und hatte mit Jahresschluß 1827 über fl. 90,000 bei ihr angelegte Gelder. Diese große Ausdehnung machte die Anstellung eines salarirten Kassiers und Buchhalters nothwendig, in welcher Eigenschaft Friedrich Rascher gewählt wurde und mit 1. Oktober 1827 seine Stelle antrat. Auch unter seiner Verwaltung noch wuchs die Anstalt von Jahr zu Jahr, bis sie mit dem Jahre 1838 den höchsten Standpunkt erreicht hatte, indem die veröffentlichte Rechnung einen Bestand von fl. 616,303 auswies, mit einem Sicherheitsfond von fl. 16,201. 25 fr. Bis zu diesem Zeitpunkte, somit 30 Jahre lang, diente sie zu großem Segen für unsern Kanton. Mancher arme Dienstbote hat durch sie den Grund zu einem gesicherten Fortkommen gelegt, manche fromme Stiftung hat darin den besten Anlaß zu ihrer Vermehrung und regelmäßigem Zinsbezug gefunden, und es wäre wahrlich ungerecht, wenn man, von den Eindrücken der traurigen Gegenwart geleitet, diese wohlthätigen Wirkungen nicht anerkennen und den wohlwollenden Stiftern den ihnen schuldigen Dank versagen würde. Mehrere spätere Verfügungen der Verwaltung, die äußerlich nun beinahe ausschließlich den Händen Friedr. Raschers überlassen schien, erregten begründetes Misstrauen in die Umsicht und Pünktlichkeit der Verwaltung, so daß die meisten mit dem Geldverkehr vertrauten Gläubiger zwischen 1840 bis 1848 ihre Gelder zurückzogen. Mit dem 2. Dezember 1848 erschien die letzte öffentliche Jahresrechnung über die Ver-

waltung vom Jahr 1847, in welcher noch ein Aktivstatus von fl. 504,637 mit einem Sicherheitsfond von fl. 30,338. 51 fr. angegeben wurde.

Die Errichtung der Kantonal-Sparkasse, der sich das Zutrauen des Ersparnisse anlegenden Publikums ausschließlich zuwandte, führte nun die von vielen gehaute Krisis der Anstalt um so schneller herbei. Als Rascher vielen Gläubigern nicht mehr entsprechen konnte, da erließ der Kleine Rath im Interesse so vieler dabei betheiliger Körporationen im April 1850 einen Beschluß, in Folge dessen die Liquidation eingeleitet und das traurige Bild dieser unverantwortlich vernachlässigten Verwaltung dem Publikum enthüllt wurde. Rascher wurde in Anklagezustand versetzt und büßt nun im Zuchthaus die wohlverdiente Strafe ab.

Laut dem vom Massavogt der Kreditorschafft mitgetheilten Status beträgt das Guthaben der frommen Stiftungen fl. 122,874. 34 fr. dasjenige der Privaten und Gemeinden . . . = 192,421. 57 =

zusammen fl. 315,296. 31 fr.

Für diese Guthaben, die sich indeß in Folge Verrechnungen und Verwirkungen auf zirka fl. 270,000 reduzirten, sind die Gläubiger nun auf die Konkursmasse von Fr. Rascher mit mehr als der Hälfte des Guthabens, für das Uebrige auf das Bergwerk Bellaluna und einige meistens unsichere Forderungen gewiesen.

Dieser wirklich trostlose Zustand ist um so mehr zu bedauern, als unter den Gläubigern größtentheils nur Privaten aus der weniger bemittelten Classe und Gemeinden sich befinden, deren Verwaltungen mit dem Geldverkehr nicht bekannt waren und daher nicht Veranlassung hatten, bei Zeiten ihre Interessen zu wahren. Den bei der Verwaltung Nachfragenden wurden immer die beruhigendsten Zusicherungen ertheilt. Noch wird die Masse, weil unter derselben die werthvollsten Effekten, Bellaluna und entfernte Waldungen, nicht veräußert werden konnten und nun zu Veräußerung derselben noch Massageld verwendet werden muß, bei der anerkennenswerthen, sehr thätigen Massaverwaltung jahrelang auf ihre Erledigung warten müssen. So viel ist indeß zur Gewißheit erhoben, daß die Gläubiger jedenfalls nicht 50% erhalten werden und somit gegen fl. 150,000 das Opfer einer schlechten Verwaltung

geworden sind. Bünden ist dabei um eine Erfahrung reicher geworden, daß nämlich jede derartige Anstalt, und würde sie auch von den gemeinnützigsten und einsichtigsten Männern gegründet, unter der Kontrole des Staates stehen soll.

II. Die Kantonal-Sparkasse.

Bei dem gesunkenen Kredit der alten Ersparnisskasse beauftragte der Große Rath im Jahr 1844 den Kleinen Rath, die Frage über Errichtung einer Kantonal-Sparkasse begutachten und darüber einen artikulirten Vorschlag ausarbeiten zu lassen. Nachdem der Große Rath einen Vorschlag, der die Errichtung dieser projektierten Anstalt auf Aktien zu begründen gesucht hatte, verworfen, wurden unter'm 26. Nov. 1846 die bisanhin mit wenigen Abänderungen geltenden Statuten von ihm angenommen, vom Kleinen Rath hierauf ein Geschäftsreglement aufgestellt und die Anstalt am 1. Oktober 1847 eröffnet. Diese Statuten wurden wegen Einführung des neuen Münzfußes vom diessährigen Großen Rath revidirt, sind jedoch im Wesentlichen unbedeutend abgeändert worden. Sie enthalten folgende Hauptgrundsätze:

Als Zweck der Anstalt wird bezeichnet, einertheils frommen Stiftungen und weniger bemittelten Einwohnern einen Anlaß darzubieten, ihre Gelder sicher an Zins zu legen, und anderntheils Geldsuchenden, namentlich aus der ärmern Classe, unter billigen Bedingungen Geld zu verschaffen. Sie hat demnach den doppelten Zweck, sowohl denjenigen einer Sparkasse, als denjenigen einer Hypothekarfasse. Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Anstalt; der Kleine Rath führt die Oberaufsicht über dieselbe, ihre spezielle Verwaltung ist einem Directorium von drei Mitgliedern übertragen. Aus dem Vorschlage der Anstalt wird ein Reservefond gebildet, der zu größerer Sicherheit für die Gläubiger dienen soll.

Der Zinsfuß der Einlagen von Privaten, von denen unter Fr. 500 nicht angenommen werden, beträgt bis auf Fr. 400 4%, von Fr. 400 bis Fr. 1000 3½ %. Mehr als Fr. 1000 ist die Anstalt von einem Privaten nicht schuldig anzunehmen, kann es jedoch bei Anlaß zu sicherer Geldanlage und konvenablen, höchstens 3½ prozentigen Zinsfuß bewilligen. Von frommen Stiftungen werden alle Einlagen ohne Beschränkungen angenommen und zwar zu 4 vom Hundert.

Der Zins fängt am 1. Tage des dritten auf die Einzahlung folgenden Monats an zu laufen. Abkündigungen haben von einem der beiden Churer Märkte im Mai oder Dezember auf den andern zu erfolgen. Bei Kassavorrath bezahlt die Anstalt auf Verlangen ohne Aufkündigung zurück, zieht dann aber für drei Monate Zins zu ihren Gunsten ab.

Die eingegangenen Gelder werden an Kantonsbürger und Angehörige, sowie im Kanton niedergelassene Schweizerbürger gegen doppelte Hypothek ausgeliehen; ausnahmsweise auch gegen Hinterlage von guten Obligationen. Der Zinsfuß der angelegten Gelder ist auf $4\frac{1}{2}\%$ festgesetzt, sofern das Anlehen länger als auf ein Jahr kontrahirt wird; bei vorübergehenden Darlehen ist der Zinsfuß $\frac{1}{2}\%$ per Monat. Jeder Schuldner, der bis auf Fr. 1000 Geld entlehnt, muß sich zu einer jährlichen Kapitalabtragung von 1, 3 oder 5 von Hundert verpflichten. Nebst dieser Kapitalabtragung hat er den Zins vom ursprünglichen Kapital so lange abzutragen, bis er die Schuld nebst Zins ganz getilgt hat.

Diese Hauptgrundsätze nebst den speziellern in den Statuten und dem Geschäftsreglement enthaltenen Bestimmungen haben sich im Wesentlichen als zweckmäßig erwiesen und ihre Befolgung hat der Anstalt im ganzen Kanton großen Kredit erworben, wovon die immer steigende Theilnahme den sprechendsten Beweis liefert.

Während die alte Ersparniskasse erst nach zwanzigjährigem Bestande zu einer jährlichen Einnahme von fl. 100,000 gelangte, hatte diese neue Anstalt schon im ersten Jahre eine diesen Betrag erreichende Einnahme, welche mit jedem Jahre größer wurde, so daß das Jahr 1851 eine Einnahme von fl. 201,310. 59 fr. ausweist, nebst folgenden Resultaten: Die Gesamteinlagen bei der Anstalt betragen in letzter Jahresrechnung fl. 559,548. 14 fr., zugehörend 2367 Einlegern, worunter 241 fromme Stiftungen mit einem Guthaben von fl. 162,439. 42 fr., eine Geschäftsausdehnung, die nicht viele derartige Anstalten in der Schweiz haben werden. Der Reserve-Fond der Anstalt beträgt fl. 4782. 45 fr., ein Vorschlag, der nur wegen der äußerst billigen Verwaltung gesammelt werden konnte, indem die Angestellten im Verhältniß zu andern Kantons- und Bundesbeamten, ungeachtet ihrer großen Verantwortlichkeit und mitunter sehr überhäufsten Geschäfte nur geringe Bezahlung

erhalten. Auch verrichtete der Präsident des Direktoriums bis zu Anfang d. J. die ihn täglich in Anspruch nehmenden laufenden Geschäfte unentgeldlich. Die Kosten des ganzen Verwaltungspersonals, bestehend aus drei Angestellten und einem Direktorium von drei Mitgliedern, betragen im letzten Jahre nur fl. 2721. 45 fr. und die sämmtlichen Uukosten der Verwaltung nur $\frac{1}{2}\%$, nicht ganz 29 fr. vom Hundert. Außer den wohlthätigen Folgen, die alle derartigen Anstalten dem Publikum zuwenden, haben sich bei uns noch folgende, mehr lokale herausgestellt. Die in den Statuten enthaltene und von der Verwaltung genau beobachtete Bestimmung, daß das Direktorium seine Geldanlagen nur auf diejenigen Landestheile beschränken solle, wo in Bezug auf das Hypothekarwesen und den Schuldentrieb eine beruhigende Ordnung bestehe, hat offenbar an mehreren Orten in diesen beiden Beziehungen ihre guten Früchte getragen, ja es wurden, ungeachtet des bestehenden Kantonsgesetzes, mehrere Gemeinden gefunden, die keine oder nur sehr mangelhafte Hypotheken-Bücher besaßen, und erst auf Beschluß des Direktoriums hin solche besser einrichteten oder neu anschafften.

Als zweite, ebenfalls lokale Folge dieser Anstalt stellt sich die Herabsetzung des Zinsfußes heraus. Während früher im ganzen obern Bunde und mehrern andern Thalschaften, man kann wohl sagen, in der Hälfte des Kantons, 5 vom Hundert der gewöhnliche Zins namentlich von kleinern Anlehen war, ist derselbe nun an den meisten Orten auf $4\frac{1}{2}\%$ heruntergesunken, und vorsichtige Kapitalisten leihen nun gerne zu 4% aus, wohl wissend, daß der Schuldner mit gutem Unterpfand jederzeit bei der Kantonal-Sparkasse Geld zu $4\frac{1}{2}\%$ erhält und einen halben Prozent mehr bezahlt, weil er dort noch den Vortheil der jährlichen Kapitalabtragung finden kann. Man darf daher annehmen, daß im Kanton wegen dieser Anstalt durch Herabsetzung des Zinsfußes und die großentheils überflüssig gewordenen, mitunter sehr hohen Agentengebühren jährlich mehrere tausend Gulden von den Schuldern weniger als vorher gezahlt werden.

Als eine dritte wohlthätige Folge der Kantonal-Sparkasse erwähnen wir die ganz neue und in kurzer Zeit so beliebt gewordene successiive Kapitalabtragung. Diese s. J. einer Anstalt Deutschlands

nachgebildete und bis vor wenigen Jahren in der Schweiz wenig bekannte Einrichtung, wodurch der Schuldner bei einprozentiger Abzahlung in 39 Jahren, bei dreiprozentiger in 21 und bei fünfprozentiger in 15 Jahren von seiner Schuld befreit wird, hat sich als sehr praktisch und für den sparsamen Landmann, der sonst nur sehr schwer seiner Schulden los wird, sehr nützlich erwiesen, so daß sie dermalen von ungefähr $\frac{2}{3}$ der Schuldner benutzt wird und mit dem geringern Zinsfuß gewiß geeignet ist, bei dem thätigen und sparsamen Bürger den Wohlstand zu mehren und sein Fortkommen zu erleichtern.

Daß die leichte Art, Geld zu erhalten, manchen leichtsinnigen und schlechten Haushalter veranlaßte, Schulden zu machen, die er ohne diese Anstalt vielleicht nicht gemacht hätte, mag, wie sogar öffentlich beklagt worden, in etwalem, wenn gewiß geringem, Maße seine Richtigkeit haben, aber eine Kantonal-Anstalt ist eben für alle Bürger da, und wenn der Staat einer großen Anzahl seiner Bürger eine Wohlthat anbietet, so soll er sie deshalb nicht zurückziehen, weil sie eine kleine Anzahl mißbraucht. Den Lokalbehörden und namentlich den Vormundschaftsbehörden liegt es ob, zu verhüten, daß Familienväter nicht leichtsinnig Schulden machen und ihr Vermögen vergeuden. Der Staat soll, wo er kann und mag, den thätigen Bürger unterstützen. Dem Müßiggänger ist in jeder Beziehung schwer zu helfen.

Eine Veränderung wird bei der Anstalt in nächster Zeit eintreten müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, ihr Geld häufig an schlechte Posten auszuleihen, — wir meinen die Herabsetzung des Zinsfußes bei Kapitalanlagen auf Unterpfande. Während in den benachbarten Kantonen Zürich und St. Gallen von den dortigen Banken immer Geld zu 4% auf gute Hypothek bezogen werden kann, verlangt die Kantonal-Sparkasse $4\frac{1}{2}$ vom Hundert. Vorerst muß jedoch die schwierigere Frage gelöst werden: wie soll der durch Zinsreduktion entstehende Ausfall gedeckt werden? Wir glauben, daß der diesjährige Große Rath den richtigen Weg im Auge hat, indem er die Frage begutachten zu lassen beschlossen hat, ob zu diesem Zweck nicht für eine mäßige Summe Bank- oder Kassascheine emittirt werden sollten. Sowie jeder umsichtige Kaufmann ebensowohl den guten Kredit seines Hauses als seine Gelder für

seine Zwecke benutzt und mit ersterm oft mehr als mit letzterm gewinnt, so soll auch eine akkreditirte Landesanstalt ihren guten Ruf benutzen und ein bereits im grössern Theil der Schweiz mit gutem Erfolg eingeführtes Verkehrsmittel anwenden, das sowohl den Schuldner als der Anstalt große Vortheile zuzuwenden geeignet ist.

III. Die Armen-Sparkassen.

Zu den bündnerischen Sparkassen gehören auch die in unserm Kanton in neuester Zeit versuchten Armen-Sparkassen. Es war gegen Ende 1849, als der um unser Armenwesen vielfach verdiente selige Herr Landvogt Vinz. v. Planta als Präsident der Kantonal-Armenkommission nach dem Vorbilde der so berühmt gewordenen Liedke'schen Sparkassen in Berlin auch Armen-Sparkassen in unserem Kanton einzurichten den Versuch machte. Die Kantonal-Armenkommission versprach nämlich jedem Dürftigen, der sich von seinem Verdienste etwas erspart und dieses Ersparne in die Kantonal-Sparkasse legt, noch 10% zuzulegen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß solche Einrichtungen für eine landwirtschafttreibende Bevölkerung, wie die bündnerische, wo die ärmere Klasse oft monatelang kein baares Geld in die Hände bekommt, nicht zweckmässig sind, während sie dagegen in Gegenden, wo Handel und Industrie vorwiegende Beschäftigung bilden, ganz am Orte sein mögen. Aus diesem Grunde wird diese Begünstigung seitens der Kantonal-Armenkommission wohl bald aufgehoben werden müssen, da sie einertheils im letzten Jahr nur aus sechs Gemeinden benutzt und im Ganzen nur fl. 43. 5 fr. als 10% Zuschuss verabreicht wurden, somit nur die Summe von fl. 430 erspart worden ist, und da sich andertheils in Bezug auf Ausscheidung der zu dieser Begünstigung Berechtigten nicht geringe Schwierigkeiten gezeigt haben.

V.

Bemerkungen über Schweinezucht mit besonderer Berücksichtigung bündnerischer Verhältnisse.

Vorgetragen in der naturforschenden Gesellschaft.

(Schluß.)

Über die spezielle Behandlung der Schweine, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Paarung und Aufzucht, bemerken